

Sahne für Kranke. In der Bevölkerung Groß-Berlins herrscht, wie zahlreiche Anfragen beweisen, noch große Unklarheit, an welche amtlichen Stellen Gesuche um Verabfolgung von Sahne auf Grund ärztlicher Anordnung zu richten sind. Der preussische Handelsminister hat die ihm in der Bundesratsverordnung über das Verbot des Sahneverkaufs erteilte Befugnis, Ausnahmen zu bewilligen, den Regierungspräsidenten und für Berlin dem Polizeipräsidenten übertragen. Im Regierungsbezirk Potsdam ist diese Befugnis weiter auf die Landräte und Magistrate der Städte Spandau, Potsdam, Brandenburg a. H. und Eberswalde, im Landespolizeibezirk Berlin auf die einzelnen Polizeireviere übergegangen. Anträge auf Verabfolgung von Sahne sind daher unter Beifügung der ärztlichen Verordnung, die neben der Begründung die Tagesmenge des Sahnebedarfs enthalten muß, unmittelbar an den zuständigen Landrat (in Groß-Berlin, der Kreise Teltow und Nieder-

arnim) oder Magistrate der genannten Städte, in Berlin, Charlottenburg, Wilmersdorf, Schöneberg, Neukölln, Lichtenberg und Stralau an das zuständige Polizeirevier zu richten. Durch Gesuche an die höhere Verwaltungsbehörde entstehen häufig Verzögerungen, die im Interesse der Beteiligten vermieden werden können.